

**Bekanntmachung der Neufassung
der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) zuletzt geändert am 29. August 2003 (BGBl. 1697)

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Verbote
- § 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht
- § 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte
- § 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel
- § 5 Sachkunde
- § 5 a Betankungseinrichtungen
- § 6 Normen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Straftaten
- § 9 Übergangsvorschrift

Anhang (zu § 1)

- Abschnitt 1 DDT
- Abschnitt 2 Asbest
- Abschnitt 3 Formaldehyd
- Abschnitt 4 Dioxine und Furane
- Abschnitt 5 Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen
- Abschnitt 6 Benzol
- Abschnitt 7 Aromatische Amine
- Abschnitt 8 Bleikarbonate und -sulfate
- Abschnitt 9 Quecksilberverbindungen
- Abschnitt 10 Arsenverbindungen
- Abschnitt 11 Zinnorganische Verbindungen
- Abschnitt 12 Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
- Abschnitt 13 Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyl-tetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyl-dibromdiphenylmethan
- Abschnitt 14 Vinylchlorid
- Abschnitt 15 Pentachlorphenol
- Abschnitt 16 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Abschnitt 17 Teeröle
- Abschnitt 18 Cadmium

Abschnitt 19	(aufgehoben)
Abschnitt 20	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
Abschnitt 21	Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe
Abschnitt 22	Hexachlorethan
Abschnitt 23	Biopersistente Fasern
Abschnitt 24	Kurzkettige Chlorparaffine
Abschnitt 25	Flammschutzmittel
Abschnitt 26	Azofarbstoffe

§ 1

Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
 2. zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung
- in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt für die im Anhang genannten Stoffe und Stoffgruppen geeignete analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.

§ 2

Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für die Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstatteten Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3

Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) und dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. dem Abgebenden Name und Anschrift des Erwerbers bekannt sind oder der Erwerber sich entsprechend ausgewiesen hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, daß dieser
 - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) und den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben läßt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder
 - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach § 15 d Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang V Nummer 5.2 Abs. 1 oder den Befähigungsschein nach Anhang V Nummer 5.2 Abs. 2 vorgelegen hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

Für die Abgabe portionsweise verpackter Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, gilt

1. Satz 1 Nr. 4 nicht,
2. Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 jedoch auch dann, wenn diese Stoffe und Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Diese gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe an Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der

Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens 3 Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gase im Sinne der Klasse 2, Unterabschnitt 2.2.2.1, des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1998 (BGBl. 1998 II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2922) geändert worden ist, sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (Brand fördernd) zu kennzeichnen sind, sowie,
3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
4. Mineralien für Sammlerzwecke,
5. Heizöl und Dieselmotortreibstoffe,
6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, sowie
7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen.

§ 4

Selbstbedienungsverbot, Versandhandel

(1) Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.

§ 5

Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
2. die Approbation als Apotheker besitzt,
3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
5. die Abschlußprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlußprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingbekämpfer/Geprüfte Schädlingbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlußprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307, S. 1) erfüllen sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 5 a

Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

§ 6**Normen**

ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs oder § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen
 - a) abgibt, ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein, die erforderliche Sachkunde nachgewiesen zu haben oder mindestens 18 Jahre alt zu sein, oder
 - b) durch eine Person abgeben läßt, die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist, die erforderliche Sachkunde nicht nachgewiesen hat oder die nicht mindestens 18 Jahre alt ist,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 das Abgabebuch nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
6. entgegen § 4 Abs. 2 Stoffe und Zubereitungen im Versandhandel abgibt.

§ 8

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

§ 9 Übergangsvorschrift
(aufgehoben)

Anhang
(zu § 1)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer		

Abschnitt 1: DDT

1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethan
und seine Isomeren (DDT)

DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.

Abschnitt 2: Asbest

- 1. Aktinolith
- 2. Amosit
- 3. Anthophyllit
- 4. Chrysotil
- 5. Krokydolith
- 6. Tremolit

77536-66-4
12172-73-5
77536-67-5
12001-29-5
12001-28-4
77536-68-6

Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1% enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.

- (2) (weggefallen)
- (3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:
1. bis 7. (weggefallen)
 8. poröse Massen für Acetylenflaschen.
Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.
- (4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
1. chrysotilhaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1999 und
 2. asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010, soweit asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt.
Die zuständige Behörde hat auf Antrag die Frist nach Satz 1 Nr. 2 über den 31. Dezember 2010 hinaus zu verlängern, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
 - (5) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd	50-00-0 (1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/m³ (ppm) überschreitet. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das Umweltbundesamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Anhörung von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entsprechen. (2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel, die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten. (3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwertung in eine nach dem Verfahren des § 6, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten. (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.
-------------	---	---

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
1. a) 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlor-dibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlor-dibenzofuran	1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg, 2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg, 3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 µg/kg, 4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg oder 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg	1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe Zubereitungen und Erzeugnisse, nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel, 3. Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichtisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden, und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte), 4. Zu verwertende Abfälle, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden, das Inverkehrbringen zum Zwecke der Rückgabe aufgrund einer Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder aufgrund einer aufgrund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung nach § 25 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie 6. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
2. a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlor-dibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlor-dibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlor-dibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlor-dibenzofuran	jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongenerengruppen nicht überschritten wird.	
3. a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor-dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor-dibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor-dibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlor-dibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor-dibenzofuran		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer		
4. a) 2,3,7,8-Tetrabrom- dibenzo-p-dioxin		
b) 1,2,3,7,8-Pentabrom- dibenzo-p-dioxin		
c) 2,3,7,8-Tetrabrom- dibenzofuran		
d) 2,3,4,7,8-pentabrom- dibenzofuran		
5. a) 1,2,3,4,7,8-Hexabrom- dibenzo-p-dioxin		
b) 1,2,3,7,8,9-Hexabrom- dibenzo-p-dioxin		
c) 1,2,3,6,7,8-Hexabrom- dibenzo-p-dioxin		
d) 1,2,3,7,8-Pentabrom- dibenzofuran		

Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen

Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 1 der Gefahstoffverordnung als gefährlich einzustufen sind.

(1) Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekonstrationsgegenständen und Spielzeug dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Stoffe oder Zubereitungen

nach Spalte 1, die

a) nach den Kriterien der Richtlinie

98/98/EG vom 15. Dezember 1998

(ABl. Nr. L 335 S. 1) mit dem R-Satz R 65

zu kennzeichnen sind,

b) als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und

c) Farbstoffe (außer aus steuerlichen Gründen) oder Duftstoffe enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Satz 1 gilt entsprechend für das Inverkehrbringen von Farb- und Duftstoffen, die zur Verwendung in den dort unter Buchstabe a und b genannten Stoffen oder Zubereitungen bestimmt sind.

Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
Abschnitt 6: Benzol			
Benzol	71-43-2	Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind, 2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind, 3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind, 4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und 5. Lehr- und Ausbildungszwecke.
Abschnitt 7: Aromatische Amine			
1. 2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	
2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1		
3. Benzidin und seine Salze	92-87-5		
4. 4-Nitrobiphenyl	92-93-3		

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat	598-63-0	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. Bleihydroxidkarbonat	1319-46-6	
3. Bleisulfate	7446-14-2 und 15739-80-7	

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen	Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:
	1. als Antifoulingfarbe (Stoff oder Zubereitung zur Verminderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Schiffskörpern oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die völlig oder teilweise im Wasser untergetaucht werden),
	2. zum Schutz von Holz,
	3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen und
	4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer		

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten und die bestimmt sind
 - a) zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von der Art seiner Verwendung,
 - b) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an
 - Bootskörpern,
 - Kästen, Schwimmem, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht,
 - vollständig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art oder
 - c) zum Schutz von Holz und
 2. Hölzer, die mit Stoffen nach Spalte 1 oder Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
- (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C (Chrom als CrO_3 47,5 %, Kupfer als CuO 18,5 %, Arsen als As_2O_5 34,0 %), die in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.
 - (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke:
 - a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben, sofern der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist,
 - b) Brücken und Brückenbauarbeiten,
 - c) Bauholz in Süßwasser und Brackwasser, z. B. für Molen,
 - d) Lärmschutz
 - e) Lawinenschutz
 - f) Leitplanken
 - g) entrindete Nadelrundhölzer für Weidenäune
 - h) Erdstützwände,
 - i) Strom- und Telekommunikationsmasten
 - j) Bahnschwellen für Untergrundbahnen
 - (3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Hölzer ist jedoch verboten
 - a) zur Verwendung in Wohnbauten, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung;
 - b) für Anwendungen mit dem Risiko

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen		Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer			eines wiederholten Hautkontakts c) zur Verwendung in Meeressgewässern; d) für landwirtschaftliche Zwecke, ausgenommen Weidezäune und Bauholz nach Absatz 2; e) für Anwendungen, bei denen das behandelte Holz mit Zwischen- oder Endprodukten in Kontakt kommen kann, die für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind. (4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Altholz, das zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird.“

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen	Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden: 1. als biozide Wirkstoffe in Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen (Antifoulingfarben) und 2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.
-----------------------------	---

Abschnitt 12: Di-µ-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di-µ-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran (DBB)	75113-37-0	Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr des Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---	------------	---

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan

1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck einer zulässigen Instandhaltung, Beförderung, Neubefüllung oder Reinigung,
2. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie	2. das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach Spalte 2 Nr. 3 und 4 zum Zwecke der Verwertung nach § 2 Abs. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung,
3. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141)	76253-60-6	4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist	3. das Inverkehrbringen von Altholz zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung und
4. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21)			4. Holzhackschmitzel, Holzspäne, Holzwerkstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die nicht insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1 enthalten.
5. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT)	99688-47-8	dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.	(2) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr. 1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, und die Endprodukte nicht den Verböten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.
			(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 genehmigen, wenn

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer		

1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerkssanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT; ausgetauscht werden sollen, oder
2. PCB- oder PCT- haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen, sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden.
Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.

Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)	75-01-4	Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---------------------------	---------	---

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

- | | |
|--|----------|
| 1. Pentachlorphenol | 87-86-5 |
| 2. Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen | 131-52-2 |

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.
- (3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt nicht für Altholz, welches zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird.

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

- | | |
|---|----------|
| 1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) | 56-23-5 |
| 2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan | 79-34-5 |
| 3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan | 630-20-6 |
| 4. Pentachlorethan | 76-01-7 |
| 5. Trichlormethan (Chloroform) | 67-66-3 |
| 6. 1,1,2-Trichlorethan | 79-00-5 |
| 7. 1,1-Dichlorethylen | 75-35-4 |
| 8. 1,1,1-Trichlorethan | 71-55-6 |

- Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Anlagen.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
Abschnitt 17: Teeröle			
Teeröle, insbesondere		1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, und	
1. Kreosot	8001-58-9		
2. Kreosotöl	61789-28-4		
3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4	2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen – in industriellen Verfahren oder – zu gewerblichen Zwecken für die Wiederbehandlung vor Ort, sofern 1. die Holzschutzmittel einen Massengehalt von weniger als a) 50 mg/kg Benzo(a)pyren und b) 3% wasserlöslicher Phenole aufweisen und 2. die Gebindegröße mindestens 20 l beträgt.
4. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion	90640-84-9		(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für
5. höhersiedende Destillate (Kohlenteer)	65996-91-0		1. Erzeugnisse, die mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 1 behandelt wurden und ausschließlich für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt sind (z. B. Eisenbahnschwellen, Strom- und Telegrafennasten, Zäune, Baumstützen für die Landwirtschaft, Rebpfähle, Spundwände für Häfen und Wasserwege) und
6. Anthracenöl	90640-80-5		2. gebrauchte Erzeugnisse, die vor der Anwendung dieser Verordnung mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Nr. 1 behandelt wurden, die nicht den Anforderungen nach Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, sofern diese ausschließlich erneut als Eisenbahnschwellen oder Strom- und Telegrafennasten oder für
7. Teersäuren, Kohle, roh	65996-85-2		
8. Kreosot, Holz	8021-39-4		
9. Niedrigtemperatur-Kohleeralkalin, Extraktückstände	122384-78-5		

gewerbliche oder industrielle Zwecke anderer Art gemäß dem ursprünglichen Herstellungszweck wiederverwendet werden sollen.

(3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse ist jedoch verboten zur Verwendung

1. in Innenräumen, unabhängig von deren Zweckbestimmung,
2. bei der Herstellung von Spielzeugen,
3. auf Spielplätzen,
4. in Gärten und Parks sowie anderen Orten, sofern die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht,
5. bei der Herstellung von Gartenmobiliar,
6. als Behälter von lebenden Pflanzen,
7. als Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- oder Enderzeugnissen für die menschliche oder tierische Ernährung in Berührung kommen können, und
8. als sonstiges Material, das die in Nummer 6 und 7 genannten Erzeugnisse kontaminieren kann oder zu deren Herstellung oder Wiederaufarbeitung dient.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Altholz, welches zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen		Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer			

Abschnitt 18: Cadmium

1. Cadmium	7440-43-9	(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus	(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.
2. Cadmiumverbindungen		1. Polyvinylchlorid (PVC) 2. Polyurethan (PUR) 3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen („master batch“) verwendeten Polyethylens niedriger Dichte, 4. Celluloseacetat (CA), 5. Celluloseacetobutyrat (CAB), 6. Epoxydharzen, 7. Melaminformaldehydharz (MF), 8. Harnstoffformaldehyd (UF), 9. ungesättigten Polyestern (UP), 10. Polyethylenterephthalat (PET) 11. Polybutylenterephthalat (PBT), 12. Polystyrol glasklar/Standard, 13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA), 14. vernetztem Polyethylen (VPE),	(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1% nicht übersteigt. (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für 1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, a) in der Luft- und Raumfahrt, b) im Bergbau,

15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder
 16. Polypropylen (PP)
- hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.
- (2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01% dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Folgende Erzeugnisse oder ihre Bestandteile aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren, die mit Stoffen nach Spalte 1 stabilisiert wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Polymers übersteigt:
1. Verpackungsmaterial,
 2. Bürobedarf und Schulbedarf,
 3. Beschläge,
 4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),
 5. Boden- und Wandverkleidungen,
 6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien,
 7. Kunstleder,
 8. Schallplatten,
 9. Rohre und Anschlußteile,
 10. Pendeltüren,
- c) in der off-shore-Technik sowie
 - d) im Kernenergiebereich
- ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,
2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in
 - a) Straßenverkehrsmitteln,
 - b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - c) Schienenfahrzeugen und
 - d) Schiffen sowie
 3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.
 - (4) bis (6) (weggefallen)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	Verbote	Ausnahmen
CAS-Nummer	11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln, 12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und 13. Kabelisolierungen. (4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren metallische Oberfläche mit dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden: 1. Haushaltsgeräte, 2. Möbel, 3. sanitäre Anlagen, 4. Zentralheizungen und Klimaanlage, 5. in der Materialflusstechnik eingesetzte Einrichtungen, 6. Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge, 7. Schienenfahrzeuge, 8. Schiffe, 9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4, b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8, c) Textilien und Bekleidung, d) Papier und Pappe, e) Lebensmitteln sowie Geräte und Maschinen für 10. a) die Landwirtschaft, b) das Gefrieren und Tiefgefrieren, c) Druckereien und Buchbindereien.	

Abschnitt 19: (gestrichen)

Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

- Stoffe, die in den Listen 1 bis 6 der Anlage zu Nummer 29 bis 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bestimmungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262, S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht
1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
 2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten,
- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht
 1. für Kraftstoffe im Sinne des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036),
 2. für Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen		Verbote	Ausnahmen
lichten Fassung enthalten sind.		dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden, 4. (aufgehoben) 5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden. (2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.

Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe

Stoffe, die nach § 4 a der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind.	1. Stoffe nach Spalte 1 sowie 2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von – metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten, – künstlichem Schnee und Reif, – sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken, – künstlichen Spinnweben, – Geräuschen und Hornrönen zu Vergnügungszwecken, – Luftschlangen, nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9 a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
--	---	--

Abschnitt 22: Hexachlorethan

Hexachlorethan

67-72-1

Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichtmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 30. Juni 2003 nicht für des Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung

1. in nichtintegrierten Aluminiumgießereien, die Spezialgüsse für Zwecke herstellen, für die hohe Qualitäts- und Sicherheitsnormen gelten und die einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von weniger als 1,5 kg Hexachlorethan haben,

2. für die Kornfeinung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ 81, AZ 91 und AZ 92.

Abschnitt 23: Biopersistente Fasern

Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massegehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen

Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

1. Ein geeigneter Intrapertontest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage,
3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massegehalte (in v.H.) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massegehalt (in v.H.) von Aluminiumoxid ergibt, ist mindestens 40.
4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, mit einer Klassifikationstemperatur von mehr als 1000 °C, wenn deren Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien höchstens 65 Tage beträgt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine

Alkane, C₁₀-C₁₃,
Chlor
(kurzkettige Chlorparaffine)

Stoffe nach Spalte 1 sowie Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 % enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

- 1. zur Verwendung in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung sowie
- 2. zum Behandeln von Leder.

Abschnitt 25: Flammschutzmittel

Pentabrom-diphenylether
C₁₂H₄Br₅O
Octabromdiphenylether
C₁₂H₂Br₈O

- 1. Stoffe nach Spalte 1,
- 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % der Stoffe nach Spalte 1 und
- 3. Erzeugnisse sowie mit Flammschutzmitteln behandelte Teile eines Erzeugnisses mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % der Stoffe nach Spalte 1

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Stoffe/Zubereitungen	Spalte 1	CAS-Nummer	Spalte 2	Spalte 3
			Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 26: Azofarbstoffe

Blauer Farbstoff	Bestandteil 1:-	1. Stoffe nach Spalte 1 und		
Gemisch aus	118685-33-9	2. Stoffe und Zubereitungen mit einem		
Bestandteil 1:	$C_{39}H_{33}ClCrN_7$	Massengehalt von insgesamt mehr als		
Dinatrium-(6-(4-	$O_{12}S_2Na$	0,1 % der Stoffe nach Spalte 1		
anisidino)-3-sulfonato-	Bestandteil 2:	dürfen zum Färben von Textil- und		
2-(3,5-dinitro-2-oxido-	$C_{46}H_{30}CrN_{10}O_{20}$	Ledererzeugnissen nicht in den		
phenylazo)-1-	$S_{2.3}Na$	Verkehr gebracht werden.“		
naphtholato)(1-(5-				
chlor-2-oxido-phenyl-				
azo)-2-naphtholato)				
chromat(-1)				
und Bestandteil 2:				
Trinatrium bis(6-(4-				
anisidino)-3-sulfonato-				
2-(3,5-dinitro-2-oxido-				
phenylazo)-1-				
anphtolato)				
chromat(1-)				